



Satzung

über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Hofgeismar stehende Wegenetz (Feld- und Waldwege) der gesamten Gemarkung mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

- a) Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
- b) der Luftraum über dem Wegekörper;
- c) der Bewuchs;
- d) die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

Die Wege dienen der Erschließung und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben, Freizeit- und Sporteinrichtungen.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Wege ist allgemein zulässig.
- (2) Der Magistrat kann die Benutzung durch entsprechende Beschilderung einschränken.

§ 6 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 7 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
 - a) Die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;

- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegkörper beschädigt werden kann;
 - f) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut etc. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - g) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - h) auf den Wegen Holz- oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 9 Pflichten Angrenzer

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass

durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8 Abs. 2.

- (2) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (BVBl. I S. 417).
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden.

Die Zugänge und Überfahrten müssen mit druckfesten Rohren mit einer Mindestnennweite von 40 cm in einer ausreichenden Breite hergestellt werden. Diese Rohrdurchlässe sind vom Angrenzer ständig freizuhalten.

- (4) Die Grenzmarken (Grenzsteine u. a.) sind von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu schonen und erkennbar zu halten. Schadhafte, nicht mehr erkennbare, verloren gegangene oder aus ihrer Lage gekommene Grenzmarken sind von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten wiederherstellen zu lassen. Diesbezüglich wird auf das Abmarkungsgesetz vom 03.07.1956 (GVBl. I S. 124) verwiesen.
- (5) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten, der an die Wegeseitengräben angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, bei Grabenaushub den anfallenden Mutterboden aufzunehmen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen den Bestimmungen dieser Satzung benutzt oder benutzen lässt,

- b) gegen Benutzungsbeschränkungen (§ 5 (2)) verstößt oder solche Verstöße zulässt,
 - c) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
 - d) den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet der Vorschriften des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung vom 13.03.1975 (GVBK. I S. 53),
 - e) der Vorschrift des § 8 (2) und § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (Bundesgesetzblatt I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden (§ 5 Abs. 2 HGO, § 13 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 (2) HGO), § 36 (1) Nr. 1 OWiG).

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), geändert durch Gesetzes vom 13.12.1968 (GVBl. S. 311) und 05.02.1973 (GVBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361).

§ 12 Erhebung von Beiträgen

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege können auf Grund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 13 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geän-